

Vorlage, DS-Nr. 2021/0525

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Bürger*innenbeteiligung, Digitalisierung, Steuerungs- und Verbraucherschutz	04.05.2021			

Betreff: Verfahren bei Bürgeranträge nach § 24 GO NRW
hier: 1. Gemeinsamer Antrag der GRÜNE-Fraktion und der SPD-Fraktion vom 14. Februar 2021
2. Antrag der GRÜNE-Fraktion vom 22. März 2021

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Digitales, Bürger*innenbeteiligung, Verbraucherschutz und Beteiligungsmangement nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Mit dem gemeinsamen Antrag vom 14.2.2021 beantragen die GRÜNE-Fraktion und die SPD-Fraktion eine Beratung über das Verfahren zu Bürgeranträgen. Am 22.3.2021 beantragte die GRÜNE-Fraktion eine Änderung der Hauptsatzung; demnach soll bei Bürgeranträgen auf Wunsch des Antragstellers der Ausschuss für Digitales, Bürger*innenbeteiligung, Verbraucherschutz und Beteiligungsmanagement (BDBV) beteiligt werden verbunden mit einem Rederecht für deren Antragsteller in diesem Ausschuss. Der BDBV soll dann außerdem auch über das weitere Verfahren des Bürgerantrages beschließen oder sogar selbst über diesen endgültig entscheiden können.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass das Recht von Bürger*innen nach § 24 GO, Anregungen und Beschwerden an den Rat zu richten, Ausfluss des verfassungsrechtlich garantierten Petitionsrechtes ist. Einem Petenten soll damit die Möglichkeit gegeben werden, mit einem Anliegen vor dem höchsten Vertretungsorgan gehört zu werden. Der Gesetzgeber dachte dabei an eine „letzte Möglichkeit“, wenn andere Wege aus Sicht des Petenten keinen Erfolg gebracht haben. Vergleichbar mit dem System in der Gerichtsbarkeit steht das Petitionsrecht für das Anrufungsrecht des höchsten Gerichts. Mit dem Recht, vor der höchsten Instanz zumindest Gehör zu finden, bietet es einen letzten effektiven Schutz vor vermeintlich willkürlichem oder als ungerecht empfundenem Handeln der vorgelagerten Behörden oder Institutionen.

Das Petitionsrecht ist in erster Linie nicht als bevorzugtes und vorrangiges Mittel der Bürgerbeteiligung gedacht, sondern eher als Auffangrecht bei ansonsten bislang erfolglosen Versuchen der Problemlösung.

Nach dem derzeitigen Verfahren werden Bürgeranträge entsprechend der gesetzlichen Erforderlichkeit zunächst dem Rat der Stadt Troisdorf vorgelegt, der sie dann in der Regel an den zuständigen Fachausschuss zur Entscheidung weiterleitet. Bei wichtigen Angelegenheiten, die entweder eine Ortschaft ausschließlich oder in besonderer Weise berühren, ist vor der Entscheidung im Fachausschuss gegebenenfalls auch noch ein Ortschaftsausschuss zum Bürgerantrag zu hören. Insgesamt kann gerade durch die Weiterleitung an den Fachausschuss das Anliegen des Antragstellers durch die fachlich versierten Rats- und Ausschussmitglieder umfassend und fachlich angemessen bewertet und anschließend sachlich entschieden werden. Einzelanliegen, die auf den ersten Blick sehr nachvollziehbar erscheinen, werden so in den fachlichen Gesamtzusammenhang gesetzt. Dieses Verfahren, das auch der Einheitlichkeit und damit der Gleichbehandlung dient, hat sich bei der Stadt Troisdorf in der Vergangenheit sehr bewährt.

Soweit es den Antragstellern darum geht, die Bürgerbeteiligung vertieft in den Blick zu nehmen, sollen zuvorderst die Möglichkeiten, wie sich Bürger*innen mit ihren Belangen an die Verwaltung wenden können, betrachtet werden: In erster Linie steht hier die Stadtverwaltung mit ihren Ämtern und Sachbereichen als Ansprechpartner zur Verfügung. Daneben ist für Anregungen und Beschwerdemanagement auch ein online gestütztes und formalisiertes Beschwerdemanagement innerhalb der Verwaltung mit kurzfristigen Antwort- und Rückmeldepflichten an die Beschwerdeführer installiert. Auch Einwohnerfragestunden oder auch die Einrichtung der Ortschaftsausschüsse können hier als weitere Mittel der Bürger*innenbeteiligung genannt werden.

Im Gesamtzusammenspiel dieser verschiedenen Formen und anderer Möglichkeiten der Bürger*innenbeteiligung sollte das Petitionsrecht nach § 24 GO entsprechend seiner verfassungsmäßigen Ausrichtung vorrangig als ultima ratio von allen Beteiligten gesehen und beibehalten werden; Bürgeranträge sind bei weitem nicht das einzige den Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung stehende Mittel für Bürger*innenbeteiligung.

Eine solche Sichtweise deckt sich im Übrigen auch mit der derzeitigen Zuständigkeit des BDBV. Gemäß § 10 Absatz 1 der Zuständigkeitsordnung berät er „...über alle grundsätzlichen Fragen ... der Bürger*innenbeteiligung“. Dazu soll unter anderem ein „Prozess zur Entwicklung von Strategien zur systematischen Bürgerbeteiligung“ angestoßen werden. Der BDBV soll also die strategische Weiterentwicklung der Bürger*innenbeteiligung vorantreiben. Der Aspekt, selbst vorrangig eigene umfassende Bürger*innenbeteiligung durchzuführen, ist bislang nicht die gewählte Ausrichtung dieses Ausschusses. Von daher sieht die Verwaltung eine Zuständigkeitserweiterung wie beantragt schon deshalb als kritisch an.

Darüber hinaus weist die Verwaltung darauf hin, dass die von den jetzigen Antragstellern gewollte vom Bürger wählbare Vorberatung im BDBV bei Anträgen gemäß § 24 GO eine Zuständigkeitserweiterung zugunsten dieses Ausschusses bedingen würde, die nicht als unerheblich gewertet werden müsste. Dies hätte zur

Folge, dass ein neues Ausschussbesetzungsverfahren wie auch ein neues Zugreifverfahren der Fraktionen auf die Ausschussvorsitze ausgelöst würde; schließlich könnten Ratsmitglieder wie auch Fraktionen angesichts dieser neuen Zuständigkeiten zu neuen Prioritätensetzungen in Bezug auf die Ausschussbesetzung kommen.

Bezüglich des Wunsches, für Antragsteller nach § 24 GO ein formalisiertes Rederecht zu gewähren, wäre ein solches nach Auffassung der Verwaltung im entscheidenden Fachausschuss gegebenenfalls denkbar. Diese Möglichkeit ist für den Einzelfall gesetzlich schon jetzt gegeben; jeder Fachausschuss kann per Beschluss ein Rederecht für einen Antragsteller gewähren (§ 58 Absatz 3 Satz 6 GO).

Insgesamt empfiehlt die Verwaltung sehr, an dem grundsätzlichen bisherigen Verfahren festzuhalten. Gesetzlich ist vorgegeben, dass Eingaben nach § 24 GO an den Rat gerichtet sind. Insofern ist eine erstmalige Vorlage an den Rat zwingend. Die zusätzliche Einschaltung des BDBV führt zu einer weiteren Verzögerung in der Bürgerantragsbearbeitung (weitere Verzögerungen entstehen gegebenenfalls auch durch die zusätzliche Anhörung von Ortschaftsausschüssen) und wird von der Verwaltung unter anderem auch von daher nicht empfohlen – ganz abgesehen von der geschilderten Problematik bei wesentlichen Änderungen von Ausschusszuständigkeiten. Schließlich hat sich auch die Troisdorfer Regelung, dass Bürgeranträge in der Regel letztlich durch den fachlich zuständigen Ausschuss abschließend bearbeitet und entschieden werden, bewährt, weil gerade dadurch fachliche, die Gesamtschau betrachtende Erwägungen maßgeblich bleiben.

Alexander Biber
Bürgermeister